

Ordnung

Graduate Center of Social Sciences and Technology

Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 wird die folgende Ordnung für das Graduate Center of Social Sciences and Technology verabschiedet.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduate Center of Social Sciences and Technology (GC SOT ist Teil der School of Social Sciences and Technology sowie der TUM Graduate School, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Namensgebung und Erscheinungsbild des Graduiertenzentrums orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School (TUM-GS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren. Die im Statut der TUM-GS festgelegten Ziele und Aufgaben der Graduiertenzentren erfüllt das Graduiertenzentrum insbesondere in folgender Form:
- a. Förderung der Promovierenden entsprechend der Fachkultur
 - Förderung der Netzwerkbildung der Promovierenden
 - Erhebung des Bedarfs an fachspezifischen Veranstaltungen im Austausch mit den Promovierenden und Betreuenden
 - Angebot und Koordination der fachspezifischen Qualifizierungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms
 - Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen, die über Lehrstuhl-/Professorebene hinausgehen (z. B. interdisziplinäre Summer/Winter School, fachübergreifende Workshops, persönliche Entwicklung und berufliche Ausbildung etc.)
 - b. Koordination des internationalen Austausches
 - Beratung zu Auslandsaufenthalten
 - Unterstützung bei der Organisation von Auslandsaufenthalten der Promovierenden
 - Unterstützung bei der Organisation von Gastwissenschaftleraufenthalten
 - c. Unterstützung bei fachübergreifender Qualifikation
 - d. Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und Verwaltung
 - Beratung der Promovierenden zum Promotionsverlauf und zur Mitgliedschaft in der TUM-GS
 - Bekanntmachung des school- und fachspezifischen Qualifizierungsprogramms
 - Budgetplanung und Verwendung des TUM-GS Budgets und ggf. der Fördermittel der School of Social Sciences and Technology

- Grundlegende Verwaltung der Promovierenden: Betreuungsvereinbarung, Exposé, Feedbackgespräch, jährliche Aktualisierung der Mitgliedschaft, Dokumentierung des absolvierten Qualifizierungsprogramms, Zertifikate u. a.
 - Bekanntmachung der von der School of Social Sciences and Technology anerkannten öffentlichen akademischen Forschungseinrichtungen entsprechend der Fachkultur gem. § 16 Abs. 7 TUM-GS Statut in der Fassung vom 23.08.2021
 - Reporting, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS, Mitwirkung an Arbeitstreffen und Auftaktseminaren sowie in speziellen Arbeitsgruppen
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Koordination der Wahlen der Vorstandsmitglieder
- e. Beratung
- Erste Anlaufstelle für Promovierende in Konfliktsituationen
 - Vermittlung an unterstützende zentrale Einrichtungen der TUM
- f. Networking
- Organisation und Förderung von speziell auf Promovierende zugeschnittenen Veranstaltungen (z. B. Retreats, Seminare, Kolloquien etc.)
 - Förderung des Austauschs zwischen Promovierenden über TUM-Grenzen hinaus, insbesondere mit Promovierenden von Verbundpromotionen (BayWiss) oder mit der Fraunhofer Gesellschaft (FhG), der Helmholtz- oder Leibniz-Gemeinschaft, usw.
 - Alumni/Career/Industrie-Schnittstelle
- g. Gender und Diversity Mainstreaming mit dem Ziel der Chancengleichheit von Nachwuchswissenschaftler*innen durch:
- Vermittlung von Information über die im Rahmen der TUM und TUM-GS hierfür zur Verfügung stehenden Unterstützungen (Familienservice, Inklusion, Gender Equality, Diversity)
 - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung aller internen Prozesse und Strukturen des GC SOT bezüglich des Ziels Chancengleichheit

(2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

§ 2

Aufbau

Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

§ 3

Organe

Organe des Graduiertenzentrums sind:

- (1) der Vorstand (§ 7),
- (2) der*die Sprecher*in des Graduiertenzentrums (§ 8),
- (3) die Vertretung der Promovierenden (§ 9).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS zur Mitgliedschaft. Demnach sind die Promovierenden nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung vorläufige Mitglieder des Graduate Center of Social Sciences and Technology, bei dem sie eine Aufnahme beantragt haben oder bei einem anderen Graduate Center, bei dem sie eine Aufnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Statut TUM-GS beantragt haben. Mit Eintragung in die Promotionsliste sind die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Graduate Center of Social Sciences and Technology gelten die Regelungen nach § 7 Satzung TUM-GS entsprechend.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Graduiertenzentrums besteht aus:
- a. dem*der Sprecher*in (§ 8),
 - b. dem*der stellvertretenden Sprecher*in (§ 8),
 - c. 3 Vertreter*innen der Promovierenden (§ 9), die zusammen über eine Stimme im Vorstand verfügen,
 - d. dem*der Geschäftsführer*in des Graduiertenzentrums (ohne Stimmrecht).
- (2) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Graduiertenzentrums, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a. Entwicklung und Sicherstellung des fachspezifischen Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Qualitätskontrolle und Abstimmung innerhalb der SOT und der TUM-GS,
 - b. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduiertenzentrums an den Vorstand der TUM-GS,
 - c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
 - d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,
 - e. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,
 - f. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des Graduiertenzentrums.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem*der Sprecher*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*in geleitet.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Sprecher*in des Graduiertenzentrums

- (1) Der*die Sprecher*in leitet das Graduiertenzentrum. Ihm oder ihr obliegen die in § 11 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.
- (2) Der*die Sprecher*in des Graduiertenzentrums und dessen*deren Stellvertreter*in müssen hauptberufliche, unbefristete Professor*innen der TUM sein. Kandidat*innen werden von den Departments nominiert und durch den School Council gewählt. Der School Council schlägt dem*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung die Bestellung des Gewählten bzw. der Gewählten vor. Die Person mit den meisten Stimmen wird als Sprecher*in, die Person mit den zweitmeisten Stimmen als Stellvertreter*in vorgeschlagen. Die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung bestellt die Gewählten.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9

Promovierendenvertretung

- (1) Das Graduiertenzentrum entsendet drei Promovierende als Mitglieder des Graduate Council nach § 12 Statut TUM-GS.
- (2) Gewählt werden die Promovierendenvertreter*innen von den Promovierenden des Graduiertenzentrums in geheimer Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidat*innen Mitglieder des Graduate Center of Social Sciences and Technology sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Gewählt wird mit einer Personenwahl. Die Wahl erfolgt pro Department der SOT mit jeweils einer Liste, so dass die drei Vertreter*innen jeweils aus einem anderen Department kommen. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidat*innen des Departments stehen und alle wahlberechtigten Personen des Departments alle Personen einzeln wählen können. Gewählt sind die Kandidat*innen, die mit einer einfachen Mehrheit (von der Department-Liste) die meisten Stimmen auf sich vereinen, so dass jedes Department durch ein*en Kandidat*in vertreten ist. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.
- (5) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums organisiert.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums wird von einem*einer Geschäftsführer*in geleitet. Der*die Geschäftsführer*in wird durch den*die SOT-Dekan*in der und den* die Sprecher*in des Graduate Center of Social Sciences and Technology im Einvernehmen mit dem*der Graduate Dean bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a. Organisation und Abwicklung der Aufgaben des Graduiertenzentrums (§ 2),
 - b. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
 - d. Organisation der Wahlen nach § 9 und 10.

§ 11

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung. Elektronische Wahlen sind möglich.

§ 12

Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021. Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:

- a. Eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
- b. die Teilnahme am Auftaktseminar,
- c. Die aktive Einbindung des/r Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM kann folgendermaßen nachgewiesen werden:
 - durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom GC-SOT anerkannten öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung, oder
 - durch Lehre an der TUM (z.B. Einbindung in Vorlesungen, Übungen, Betreuung von Praktika und Abschlussarbeiten, Einbindungen in Prüfungen usw.), oder
 - durch die Mitarbeit in einer Forschungsgruppe der TUM (z.B. Mitarbeit bei Anträgen zu Forschungsvorhaben, Publikationen, Konferenzbeiträgen, Öffentlichkeitsarbeit des Lehrstuhls/der Professur).
- d. die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden (SWS), die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können. Die fachspezifischen Kurse umfassen in der Regel (je nach Hintergrund und Bedarf der Promovierenden):
 - Forschungsdesign in Governance / Erziehungswissenschaft / Science and Technology Studies (je nach Department),
 - Inhaltliche (z.B. zu Theorien und/oder Themen in den Disziplinen Erziehungswissenschaft, Governance und Science and Technology Studies) oder methodenbezogene Lehrveranstaltung (nach Bedarf des Promovierenden und in Absprache mit dem*der Betreuer*in),
 - Departmentspezifisches Seminar zum Dissertationsvorhaben. Jedes Department verpflichtet sich, diesen Kurs einmal pro Semester zu organisieren. Sollte sich das Professorium nicht auf ein anderes System geeignet haben, soll die Organisation des Seminars jedes Semester über die Professuren hinweg rotieren.
- e. Darüber hinaus wird empfohlen, dass Promovierende zwei der folgenden drei allgemeinen, fachübergreifenden Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 18 Stunden absolvieren, die sich über die gesamte Promotionsdauer verteilen können:
 - Wissenschaftliches Schreiben auf Englisch für Promovierende
 - Wissenschaftliches Schreiben und Publizieren
 - Gute wissenschaftliche Praxis

- f. ein zu dokumentierendes Feedbackgespräch mit dem*der Betreuer*in über das Promotionsprojekt, welches spätestens 2 Jahre nach Eintritt in die TUM-GS stattfindet,
- g. eine Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

§ 13

Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 23.08.2021.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.
- (2) Diese Ordnung tritt am 22.06.2023 in Kraft.
- (3) Wer zum 30.09.2021 bereits Mitglied eines der Graduiertenzentren FGZ-EDU, FGZ-GOV oder des MCTS war, erfüllt das Qualifizierungsprogramm der bisher geltenden Ordnung. Wer vom 1.10.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Mitglied des Graduiertenzentrums der SOT war, erfüllt das Qualifizierungsprogramm der bisher geltenden Ordnung. Ist dies nicht mehr möglich, trifft das Graduiertenzentrum unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Promovierenden eine entsprechende Regelung.
- (4) Auf Antrag an das Graduiertenzentrum können bereits bestehende Mitglieder, ohne die genannte abweichende Regelung in die neue Ordnung wechseln. Die Erklärung ist verbindlich.

Ort / Datum

Unterschrift des*der Sprecher*in

